



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

DER OBERBÜRGERMEISTER
WUŠY ŠOLTA

Stadtverwaltung Cottbus · Postfach 101235 · 03012 Cottbus

Stadtverordnetenversammlung Cottbus
Alle Stadtverordneten

über Büro StVA

Datum
Cottbus, 13.02.2020

**Anfrage der AfD Fraktion Cottbus vom 21.01.2020 zur
Stadtverordnetenversammlung am 29.01.2020**

Geschäftsbereich/Fachbereich

GII/FB32

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Simonek,

Zeichen Ihres Schreibens

in Ihrer Anfrage haben Sie sich mit den aktuellen Problemen im Stadtteil
Sachsendorf, hier insbesondere dem Umfeld des Sachsendorfer Forums
beschäftigt und stellen folgende Fragen:

Sprechzeiten

Di.: 13.00-17.00 Uhr
Do.: 09.00-12.00 Uhr und
13.00-18.00 Uhr

**1. Welche Maßnahmen ergreift die Stadt Cottbus/Chóšebuz, um die
zunehmende Lärmbelästigung der Bürger und der
Gewerbetreibenden durch verschiedenste Personengruppen zu
unterbinden?**

Ansprechpartner/-in

Martin Gransalke

Im Fachbereich Ordnung und Sicherheit sind Beschwerden zu
Lärmbelästigungen in diesem Bereich letztmalig im Sommer 2019
eingegangen. Die Polizeiinspektion Cottbus/Spree-Neiße registrierte im Jahr
2019 insgesamt 22 polizeiliche Einsätze im Zusammenhang mit
ruhestörendem Lärm im Bereich des Gelsenkirchener Platzes. Der zeitliche
Schwerpunkt lag hier in den Monaten April bis Oktober und in der Zeit von
22:00 bis 00:00 Uhr.

Zimmer
Berliner Straße 154
Zimmer 2.25

Mein Zeichen
32.1

Telefon
0355 – 612 2322

Fax
0355 – 612 13 3703

E-Mail
ordnungsamt@cottbus.de

Grundsätzlich sind die Mitarbeiter des Fachbereiches Ordnung und
Sicherheit täglich im Stadtgebiet, so auch in Sachsendorf, unterwegs um auf
die Einhaltung der verschiedensten Gesetze, Verordnungen und Satzungen
zu achten.

Daneben werden die seit Januar 2018 etablierten Kooperationsstreifen
zwischen der Polizei Brandenburg und den Mitarbeitern des städtischen
Vollzugsdienstes nicht nur in der Innenstadt durchgeführt, sondern auch an
anderen Schwerpunkten wie dem Sachsendorfer Forum und deren Umfeld.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die Ordnungsbehörde, also das
städtische Ordnungsamt nicht 24h erreichbar oder vor Ort sein kann. Nach
Dienstschluss der Verwaltung muss im Bedarfsfall die örtliche
Polizeiinspektion über die Lärmbelästigung informiert werden. Die Polizei
reagiert dann im Rahmen ihrer Kapazitäten und erstellt regelmäßig einen
Bericht welcher der Ordnungsbehörde übergeben wird, damit durch diese,
dann weitere Maßnahmen wie Verwarn- oder Bußgelder eingeleitet werden.

Stadtverwaltung Cottbus
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße

IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN

In Zusammenarbeit mit dem Stadtteilmanager wurde im vergangenen Jahr
ein Aushang mit den entsprechenden Erreichbarkeiten der Behörden

www.cottbus.de

erarbeitet und in den anliegenden Hauseingängen veröffentlicht. Auf Wunsch des Bürgervereins Sachsendorf – Madlow wurden im August vergangenen Jahres die Beleuchtungszeiten verändert. Sie wurden auf den Zeitraum von Einbruch der Dunkelheit bis 22 Uhr begrenzt. Das hat zu einer Beruhigung des benannten Bereiches geführt. Das ist vom Stadtteilmanager so bestätigt worden.

- 2. Wiederholt kam es zu Vorfällen mutwilliger Sachbeschädigung und Verschmutzung von Ladenlokalen mit Ausscheidungen und Müll in Eingangsbereichen durch eine „stadtbekannte“ Person.
Welche Möglichkeiten hat und nutzt das Ordnungsamt, um diesem Problem Einhalt zu gebieten?**

Die Ordnungsbehörde hat Möglichkeiten und macht auch davon gebrauch. Bei dem speziellen Fall, den Sie hinterfragen wurden durch Mitarbeiter des Vollzugsdienstes regelmäßig Platzverweise ausgesprochen sowie Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet. Aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen konnte aber nicht vollstreckt werden. Im Übrigen lösen diese Maßnahmen auch nicht das Problem. Die eigentliche Grundthematik, die Vermeidung der Obdachlosigkeit ist dem zuständigen Fachbereich Soziales bekannt und es wird daran gearbeitet denn Grundsätzlich ist es so, dass für alle Menschen, unabhängig ihrer Herkunft, Unterkünfte zur Verfügung stehen, sofern sie unterbringungswillig und unterbringungsfähig sind. Gegen seinen Willen darf ein Mensch ausschließlich aus strafrechtlichen Gründen oder bei Selbst- und Fremdgefährdung aufgrund eines richterlichen Beschlusses untergebracht werden.

- 3. In der Vergangenheit wurde meines Wissens im Bereich des Forums und des „Zeltes“ ein „Verbot des öffentlichen Genusses von Alkohol“ ausgesprochen.
Besteht dieses Verbot nach wie vor und wenn ja, wie wird diese Verfügung durchgesetzt?**

Dieses Alkoholverbot wurde befristet von April bis Oktober 2010 und nur für den Fußgängerboulevard verhängt und ist nicht mehr in Kraft.

- 4. Die Gewerbetreibenden beklagen weiterhin ein überzogenes und zum Teil unfreundliches Verhalten des verantwortlichen Ordnungsamtsmitarbeiters nicht gegenüber den oben erwähnten Personengruppen, sondern gegenüber den Geschäftsinhabern am „Zelt“ selbst.**

Ja, es gab hier einen Konflikt zwischen einem Mitarbeiter des Ordnungsamtes und einem Gewerbetreibenden. Der Auslöser war ordnungswidriges Parken des Fahrzeugs auf dem Gehweg des Boulevards. Es kam aber nicht zu einer kostenpflichtigen Verwarnung. Diese ist durch unseren Mitarbeiter nicht ausgestellt worden. Also, vom Ermessen wurde gebrauch gemacht.

Unsere Überwachungskräfte sind in ihrer täglichen Arbeit Gesprächssituationen dieser Art zwangsläufig öfter als andere Mitarbeiter der Verwaltung ausgesetzt. Das liegt in der Natur ihres Geschäftes. Die Arbeit wird von den Betroffenen meist als ungerechtfertigt oder gar als Willkür angesehen. Nicht selten kommt es dabei zu Streitgesprächen. Die Mitarbeiter sind natürlich angehalten, sachlich und freundlich zu reagieren. Dass gelingt nicht immer oder wird vom Gegenüber auch manchmal anders aufgefasst. Wenn so etwas passiert dann ist das bedauerlich und eigentlich nicht der Maßstab unserer Arbeit.

Folgende Unterfragen dazu:

- 4.1. Warum ist ein kurzzeitiges Parken auf der Fläche vor den Ladenlokalen für die Gewerbetreibenden zum Be- und Entladen nicht oder nur nach dem kostenpflichtigen Erwerb einer entsprechenden Parkkarte möglich?**
4.2. Wäre eine zeitlich begrenzte Erlaubnis zum be- und Entladen nicht sinnvoller, (z.B. anliegerverkehr, zum Be- und Entladen täglich von 08:00-10:00 Uhr etc.).

zu 4.1. und 4.2.

Der Gelsenkirchener Platz ist als Fußgängerzone konzipiert und als solche auch beschildert. Die Platzgestaltung dient primär der Aufenthaltsfunktion bzw. als Fläche für z.B. den Markt oder das Stadtfest. Verkehr hat auf dieser Fläche prinzipiell nicht stattzufinden.

Im Jahr 2019 wurde vermehrt festgestellt, dass das Befahren der Fläche durch Privatanutzer aus Richtung Parkplatz Forum deutlich zugenommen hat. Das waren aber keine Liefertätigkeiten sondern oft Bequemlichkeiten und kurzzeitiges Parken oder Befahren der Fußgängerzone für jeden steht dem eigentlichen Widmungszweck entgegen und verursacht zusätzliche Gefahren. Da das Forum Sachsendorf sehr belebt ist, wurde zur Reduzierung der Gefährdung der Fußgänger die Beschilderung an den jeweiligen Zufahrten unter dem Zelt (Richtung Norden) sowie aus Richtung Parkplatz Forum (Richtung Osten) lediglich ergänzt. Die eigentliche Regelung wurde nicht geändert, da bereits vor der Ergänzung ein Befahren nicht statthaft war. Die Möglichkeit einer Zeitfreigabe wurde natürlich im Rahmen der Vervollständigung ebenfalls betrachtet, jedoch für nicht sinnvoll erachtet. Die Anzahl der anliegenden Geschäfte ist gering und bedarf teilweise nur geringen Lieferverkehrs (Frisör, Lotto-Laden). Weiterhin sind die Wege zu potentiellen Lademöglichkeiten kurz (Restaurant, Ladenfläche an der Bertolt-Brecht-Str). Weiterhin besitzen bereits zahlreiche Geschäfte bzw. einzelne Firmen Ausnahmegenehmigungen. Die Freigabe einer nur sehr kurzen Lieferzeit bedingt zudem das Problem, dass Lieferanten oft die Zeiten nicht einhalten können, was Erkenntnisse aus anderen Lieferzonen sehr deutlich machen. .

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist nach §§ 1 bis 4 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) vom 25.01.2011 (BGBl. I S. 98 ff.) in Verbindung mit der Gebührennummer 264 des Gebührentarifes für Maßnahmen im Straßenverkehr gebührenpflichtig. Eine Jahresgenehmigung zum Beliefern an diesem einen Standort für anliegende Geschäfte kostet 60 €.

4.3. Müssen die Markttreibenden (3x wöchentlich findet der Markt statt) ebenfalls einen Parkausweis beantragen?

Nein.

Bei der Fläche unter dem „Zelt- Gelsenkirchener Allee“ handelt es sich um einen festgesetzten Wochenmarkt der Stadt Cottbus. Die Zulassung zum Handel auf dem Wochenmarkt erfolgt durch Erteilung einer behördlichen Erlaubnis (Marktzulassung). Die Besonderheit des Marktes ist, dass kein ständiger Fahrzeugverkehr stattfindet sondern nur am Morgen zum Wochenmarkt Beginn und am Abend zum Abbau. In der Zwischenzeit werden die Fahrzeuge nicht bewegt.

5. Ist die benannte Fläche Eigentum der Stadt Cottbus/Chóšebuz oder der GWC (Umfeld Zelt und Promenade „Gelsenkirchener Allee“)?

Wenn Teilflächen dem Eigentum der GWC zugeordnet werden können, hat die GWC das Ordnungsamt beauftragt auf Ihren Flächen ordnungsgemäß tätig zu werden?

Die Fläche unter dem Zelt, auf der der Wochenmarkt stattfindet, befindet sich im Eigentum der Stadt Cottbus/Chóšebuz. Der Fußgängerboulevard entlang der Geschäfte ist an die Gebäudewirtschaft Cottbus (GWC) übertragen worden.

Unabhängig von der Eigentumsfrage können ordnungsbehördliche Maßnahmen jedoch auch auf Privatflächen erfolgen, sofern diese Flächen der öffentlichen Nutzung dienen. Das ist hier der Fall.

6. Wie wird das Problem des Be- und Entladens für gewerbetreibende in verkehrsberuhigten Zonen in der Stadt generell gehandhabt, z.B. in der „Spremberger Straße“?

Eine generelle Handhabung gibt es nicht, da jede Örtlichkeit im Einzelfall überprüft und an die Erfordernisse angepasst wird. Daher kommt es beispielsweise auch zur Unterscheidung zwischen der Spremberger Straße und des Gelsenkirchener Platzes. Diese Unterscheidung ist unter anderem abhängig

von der Anzahl der anliegenden Geschäfte und deren Anlieferungsmöglichkeiten, der Durchgangsbreiten der Fahrbahnen und Gehwege und der Lieferzeiten von den Zulieferern.

Die Zugänglichkeit der Spremberger Straße ist zwar durch mehrere Straßen (Burgstraße, Schlosskirchstraße, Mühlenstraße, Marktstraße) in kurzen Abständen gegeben, jedoch ist ein Abstellen der Fahrzeuge in den schmalen Straßen oft nicht möglich, was die Lieferwege extrem verlängern oder teils unmöglich machen würde. Weiterhin befinden sich deutlich mehr Firmen auf engem Raum. Um eine Belieferung somit möglich zu machen, wird in der Spremberger Straße sowie auf dem Altmarkt das Befahren an den Wochentagen Montag bis Freitag von 6 bis 12 Uhr für Liefertätigkeiten zugelassen, da sich der fußläufige Verkehr in diesem Zeitraum in Grenzen hält. Dass die Beschilderung situationsabhängig erfolgt, zeigen die veränderten Lieferzeiten während des Weihnachtsmarktes zum Mittagsgeschäft – hier Montag bis Freitag von 6 bis 10 Uhr. Bedarf ein Gewerbetreibender außerhalb der Zeiten eine Belieferung, so ist dies ebenfalls mittels Antrag auf Ausnahmegenehmigung zu überprüfen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Thomas Bergner
Dezernent